



Hygieneschutzkonzept
für den regelmäßigen Trainingsbetrieb
Ski-Club Starnberg e.V

Stand: 15.11.2021



1. Ausgangslage

Die gesetzlichen Vorgaben zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie beschränken die Möglichkeiten der Ausübung des Vereinssports. Der SC Starnberg e.V legt hiermit zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Trainingsbetriebs in der Saison 2021/2022 ein entsprechendes situationsangepasstes Hygieneschutzkonzept unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben (s. auch Punkt 2) und in Anlehnung an das Musterhygieneschutzkonzept des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) vor. Oberste Priorität hat dabei die Gesundheit aller Athlet*innen, Trainer*innen und Betreuer*innen.

2. Grundlage und Schnittstellen

Gesetzliche Vorgaben:

- Die 14. Bayrische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV): https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_14-5
- Das Rahmenkonzept Sport der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 20. Oktober 2021: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-746/>
- Die Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-772/>
- Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 8. November 2021, Az. G5Bb-G8000-2021/505-496: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2021/775/baymb-2021-775.pdf>

3. Allgemeines

Der SC Starnberg e.V. unterweist alle Athlet*innen, Trainer*innen und Betreuer*innen ausführlich zu den speziellen Vorgaben dieses Hygieneschutzkonzeptes und stellt die Umsetzung der Vorgaben während des Trainingsbetriebs jederzeit sicher:

- Durch Vereinsmailings, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung in der Vereinslogistik, auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs an der MIS und der Wochenendlehrgänge wurden Trainer und Betreuer über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.



4. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Zur Durchführung des Trainingsbetriebs in der Saison 2021/2022 gelten folgende Sicherheits- und Hygieneregeln:

- Unsere Rennteams bestehen aus einem festen Teilnehmer*innenkreis; deren Daten und Anzahl sind über die VL dokumentiert.
- Zur Teilnahme an den Trainingsmaßnahmen sind nur Athlet*innen berechtigt
 - die nach Vollendung des 12. Lebensjahres die Vorgaben 2-G erfüllen (vollständiger Impfschutz, genesen vor längstens 6 Monaten)
 - die bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres die die Vorgaben 3-G erfüllen (vollständiger Impfschutz, genesen vor längstens 6 Monaten oder vor der Trainingsmaßnahme getestet).Entsprechende Nachweise werden für Wochenendlehrgänge durch die Trainer*innen der Rennteams geprüft und für die Athletiktrainings auf dem Gelände der MIS über den bekannten Schülerstatus aller Athlet*innen sichergestellt**.

** Schüler & Schülerinnen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sind von den Testnachweiserfordernissen befreit. Schülerinnen und Schüler, die sich auf diese Ausnahme berufen, müssen deren Voraussetzungen glaubhaft machen. Hierfür reicht bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülerschulbesuchs, einer aktuellen Schulbesuchsbestätigung oder auf andere Weise, etwa Vorlage eines Schülertickets nebst einem amtlichen Ausweispapier, glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen. Zur Vereinfachung des Vollzugs ist es nicht erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler jeweils auch glaubhaft machen, dass sie im Rahmen des Schulbesuchs auch tatsächlich negativ getestet wurden

- Ausgeschlossen von Trainings aller Art sind Athlet*innen, Trainer*innen und Betreuer*innen:
 - mit nachgewiesener SARS-CoV-2 Infektion
 - die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
 - mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- & Geschmacksverlust, respiratorische Symptome)Ihnen wird das Betreten der jeweiligen Sportanlagen und die Teilnahme am Training sowie dem Bustransport untersagt
- Athlet*innen, Trainer*innen und Betreuer*innen, die während des Trainingsbetriebs (v.a. auch während der mehrtägigen Lehrgänge) Krankheitssymptome entwickeln, werden sofort vom weiteren Trainingsbetrieb ausgeschlossen. Eltern von minderjährigen Athleten sind darüber informiert, dass der Rücktransport von der jeweiligen Trainingsstätte unmittelbar und auf eigene Kosten zu organisieren ist.
- Zur Durchsetzung des Hygienekonzeptes beruft sich der SC Starnberg auf das Hausrecht während der Durchführung der Trainingsmaßnahmen und schließt bei Nichtbeachtung der Vorgaben die entsprechenden Personen sofort von der weiteren Teilnahme aus bzw. verwehrt den Zutritt zur Trainingsstätte.



- Während des Bustransports, beim Betreten der Indoor-Trainingsstätten und während der Nutzung geschlossener Aufstiegsanlagen gilt für alle Athlet*innen, Trainer*innen und Betreuer*innen Maskenpflicht, selbst wenn Betreiber von Aufstiegsanlagen hier weniger strenge Regeln vorgeben. Unter der allgemeinen Maskenpflicht ist grundsätzlich das Tragen einer medizinischen OP-Maske unter Beachtung der Vorgaben von § 2 BaylFSMV zu verstehen. Seit durch die Behörden am 09.11.2021 verschärfte Maßnahmen unter Bezug auf die sog. „Krankenhausampel“ getroffen wurden, wurde Maskenstandard für alle TN ab der Vollendung des 12. Lebensjahres auf FFP2-Masken angehoben. Für jüngere Athlet*innen ist das Tragen einer medizinischen OP-Maske obligat.
- Der SC Starnberg stellt während des Trainingsbetriebs die Einhaltung der Hygienekonzepte von Kooperationspartnern (neben der MIS sind dies v.a. Beherbergungsbetriebe während der mehrtägigen Lehrgänge, Betreiber von Skihallen, Lift- und Aufstiegsanlagen sowie ggf. zum Transport beauftragte Busunternehmen) sicher.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein sofortiger Ausschluss vom Trainingsbetrieb.
- Wir weisen unsere Mitglieder auf die Einhaltung der AHA-Regeln hin. Hier sind im Einzelnen zu nennen:
 - Auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen im In- und Outdoorbereich ist – wo immer möglich – zu achten. Dies gilt insbesondere auch an den Treffpunkten (Parkplatz der MIS oder des LRA Starnberg) und für Eltern oder Begleitpersonen, die die Athlet*innen zu den Treffpunkten bringen (oder dort abholen). Körperkontakt außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist – wo möglich zu vermeiden.
 - Die Maskenpflicht gilt insbesondere auch an den Treffpunkten (s.o., Parkplatz MIS, LRA Starnberg) und für begleitende Eltern. Hier ist insbesondere das Be- und Entladen der Skibusse zu nennen.
 - Auf die Einhaltung von Händehygiene und Niesetikette wird geachtet. Athlet*innen, werden regelmäßig darauf hingewiesen, sich ausreichend Hände zu waschen und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Händedesinfektionsmöglichkeiten, sowie Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher und entsprechende Hinweise ist gesorgt.
- In unseren Skibussen stehen ausreichend Händedesinfektionsmittel und MNS zur Verfügung. Die Athleten sind angehalten, sich beim Besteigen der Busse die Hände zu desinfizieren. Die Busse werden während der Nutzung spätestens alle 2 Stunden gründlich gelüftet.



- Sportgeräte werden von den Sportlern selbstständig gereinigt und desinfiziert. Hoch frequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) werden vor dem Training an der MIS von den Betreuern desinfiziert.
- Unsere Indoorsportanlagen an der MIS werden alle 120 Minuten so gelüftet, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann. Dazu werden die zur Verfügung stehenden Lüftungsanlagen verwendet. Hausrecht hat hier die MIS, die ein entsprechendes Hygienekonzept erstellt hat.
- Unsere Trainingsgruppen bestehen immer aus einem festen Teilnehmerkreis. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert. Auch der Transport in unseren Skibussen findet in festgelegten und dokumentierten Gruppen statt; diese werden auch bei der Zimmerzuteilung bei mehrtägigen Lehrgängen – wo möglich – beachtet.
- Geräteräume werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht während des Aufbaus.
- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei Fahrgemeinschaften zu den Trainings FFP-2-Masken im Fahrzeug zu tragen sind (dies gilt nicht für Personen eines Hausstandes).
- Getränke werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.
- Sämtliche Vereinsveranstaltungen wie Trainings, Wettkämpfe oder Versammlungen werden dokumentiert, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können.
- Bei Durchführung von Lehrgängen über mehrere Tage wird auf die Umsetzung der Hygienekonzepte der Unterkünfte geachtet. Bei der Zimmerbelegung werden Athleten aus einem Hausstand – wo möglich – zusammen untergebracht. Die Trainingsgruppen stehen auch hier fest und sind dokumentiert.

5. Maßnahmen vor Betreten der Sportanlagen der MIS, der Skibusse oder Trainingsstätten bei Selbstanreise zum Schneetraining

- Mitgliedern, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten der MIS, der Skibusse und die Teilnahme am Trainingsbetrieb untersagt (s.o.)
- Vor Betreten der Sportstätten werden die Mitglieder bereits auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern hingewiesen. Die Einhaltung des Mindestabstandes gilt insbesondere auch an den Treffpunkten (Parkplatz der MIS oder des LRA Starnberg) und für Eltern oder Begleitpersonen, die die Athleten zu den Treffpunkten bringen (oder dort abholen).
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Personen eines Hausstandes).
- Bei Betreten der Sportanlagen gilt eine FFP-2-Maskenpflicht (s.o.). Für die MIS betrifft diese das gesamte Gelände. Bei Betreten von weiteren Sportstätten (Skihallen, Kassenbereiche von Aufstiegsanlagen, geschlossenen Lift- und Aufstiegsanlagen, etc.)



gilt ebenfalls eine FFP-2-Maskenpflicht für unsere Athleten (s.o), auch wenn die Betreiber von Lift- und Aufstiegsanlagen weniger strenge Tragevorschriften erlauben.

- Vor jedem Betreten der Sporthalle an der MIS und der Skibusse ist eine Händedesinfektion durchzuführen; entsprechende Spender stehen vor Ort bereit. Die Trainer überwachen die Anwendung vor Ort.
- Auf das Umkleiden vor und nach dem Training sowie das Duschen an der MIS wird verzichtet; dies erfolgt zu Hause. Nach Beendigung der Trainingsmaßnahme verlassen die Athlet*innen zügig die Trainingsstätte.

6. Zusätzliche Maßnahmen im Outdoorsport

- Durch Beschilderungen und Absperrungen an den Bergbahnen ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Wartebereiche nicht überschritten werden kann. Hier stellt der SC Starnberg die Umsetzung der Hygienevorgaben der Betreiber sicher.
- Wo die Einhaltung des Mindestabstandes nicht möglich ist, tragen die Athlet*innen FFP-2-Maske (s.o., Bergbahnen, Lifte, Beförderungsanlagen und Anfahrt im Skibus).
- Der SC Starnberg stellt die Umsetzung der Hygienekonzepte der jeweiligen Sportstätten durch die Athlet*innen, Trainer*innen und Betreuer*innen sicher.
- Nach Abschluss der Trainingseinheit erfolgt die unmittelbare Abfahrt der Athleten; auf die Vermeidung von Gruppenbildung unter Missachtung des Mindestabstandes wird geachtet.

7. Zusätzliche Maßnahmen im Indoorsport (MIS)

- Die Trainingsdauer wird pro Gruppe auf max. 120 Minuten beschränkt. Die Außentüren bleiben während des Trainingsbetriebs geöffnet, um einen ausreichenden Luftaustausch zu gewährleisten. Der Kraftraum an der MIS ist als kleinster Trainingsraum zusätzlich mit einem Umluftpartikelfilter ausgestattet, um das Anreichern von Aerosolen zu vermeiden.
- Zwischen den Trainingsgruppen wird der Mindestabstand eingehalten; es erfolgt kein gemeinsames Training der U8/U10, U12 und U14/U16 sondern jede Trainingsgruppe nutzt eine eigene Sportstätte innerhalb der MIS (eine der 3 zur Verfügung stehenden Sporthallen oder den Kraftraum).
- Den Beschilderungen, Absperrungen und Wegekonzepten der MIS, die sicherstellen, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Sportanlage nicht überschritten werden kann, wird durch die Athleten des SC Starnberg Folge geleistet.
- Vor und nach dem Training gilt die Pflicht zum Tragen eines NMS auf dem gesamten Sportgelände (speziell auch im Indoorbereich).
- Nach Abschluss der Trainingseinheit erfolgt die unmittelbare Abfahrt der Athleten

6. Verhalten bei Verdachtsfällen oder bestätigten Infektionen

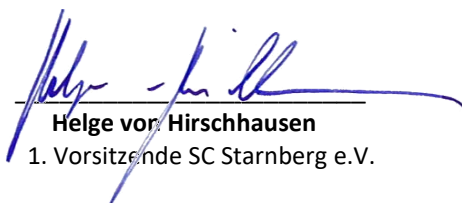


Sollten während der Trainingsmaßnahmen Athlet*innen, Trainer*innen und Betreuer*innen Symptome entwickeln, die mit einer beginnenden SARS-CoV-2 Infektion in Verbindung stehen könnten, werden sofort vom weiteren Trainingsbetrieb ausgeschlossen. Eltern von minderjährigen Athleten sind darüber informiert, dass bei Trainingslehrgängen auf Schnee der Rücktransport von der jeweiligen Trainingsstätte unmittelbar und auf eigene Kosten zu organisieren ist.


- Für die Trainingslehrgänge auf Schnee inklusiv des Bustransports und der Beförderung mit Aufstiegsanlagen gilt ferner, dass bei konsequenter Einhaltung der oben beschriebenen Hygienemaßnahmen (v.a. des Mindestabstandes und Umsetzung der Maskenpflicht aller Kontaktpersonen im Indoorbereich) keine weiteren Maßnahmen vonnöten, weil auch im Fall einer COVID-19-Infektion keine RK-I-Kontakte entstanden sind. Besteht der Verdacht vor Betreten der Trainingsstätten, wird der Zutritt verweigert (s.o.).
- Für Athletiktrainings in der MIS werden die RK-I-Kontaktpersonen informiert.

7. Anlage

- Kurzfassung Hygieneregeln während des Trainingsbetriebs
- Elterninformation zum Trainingsbetrieb



Helge von Hirschhausen
1. Vorsitzende SC Starnberg e.V.



Dr. Viktoria von Schönfeldt
Hygienebeauftragte

Trainingsbetrieb SC Starnberg e.V. 2021/2022



Wir bitten wir um die Einhaltung folgender Hygieneregeln:

- **2-G: Teilnahme nur für Athlet*innen und Trainer*innen unter Vorlage eines Nachweises über**
 - den vollständigen Impfschutz
 - eine Genesung von COVID-19 vor höchstens 6 Monaten
- **3-G für Athlet*innen bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres: Teilnahme nur unter Vorlage eines Nachweises über**
 - den vollständigen Impfschutz
 - eine Genesung von COVID-19 vor höchstens 6 Monaten
 - einen negativen, höchstens 48-Stunden-alten Tests (keine Selbsttests)
- **Tragen einer FFP-2-Maske bei Wegen indoor, in den Skibussen und geschlossenen Aufstiegsanlagen**
- **Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m wo immer möglich**
- **Häufiges Händewaschen und häufige Händedesinfektion (Desinfektionsspender sind am Eingang und an jeder Station aufgebaut)**
- **Ausgeschlossen von der Teilnahme sind Personen:**
 - mit nachgewiesener SARS-CoV-2 Infektion
 - die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
 - mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- & Geschmacksverlust, respiratorische Symptome)

Vielen Dank für Euer Verständnis und Eure Mithilfe!